

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
16. Januar 1991

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 6 RKa 10/89

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen,
Frankfurt/M. 71, Lyoner Straße 21,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
16. Januar 1991 durch die Richter F u n k - Vorsitzender - , Dr. D a n c k w e r t s
und Dr. B a a d e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. M ö c k l i n g h o f f
und Dr. L i c h t b l a u
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
15. Juni 1988 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Forderung des Klägers auf Vergütung einer Leistung nach Nr 20 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen (Bema).

Der Kläger war als Zahnarzt niedergelassen und an der vertragsärztlichen Versorgung beteiligt. Am 20. und am 27. April 1983 behandelte er die 1965 geborene Versicherte R. Diese kam in seine Praxis, weil bei einem Unfall ein Frontzahn abgebrochen war. Der Kläger fertigte im sogenannten Direktverfahren im Mund der Patientin eine Krone und rechnete die Leistung nach Nr 20b Bema mit einem Gesamtbetrag von 153,-- DM ab. Mit Bescheid vom 18. April 1984 (Widerspruchsbescheid vom 10. August 1984) lehnte die Beklagte die Abrechnung ab.

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat das Landessozialgericht (LSG) die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Leistung in Höhe von 153,-- DM abzurechnen. Es hat ausgeführt, der Kläger habe eine Kunststoffmantelkrone angebracht. Für die Bewertung nach Nr 20b Bema sei das Ergebnis der Leistung maßgebend, nämlich die Tatsache der Überkronung. In Nr 20 Bema seien bis zum 31. Dezember 1985 die Kronen nach den Konstruktionsformen unterschieden worden. Der Kläger habe eine sogenannte Mantelkrone aus Kunststoff gewählt. Dabei handele es sich um eine Vollkrone aus reinem Kunststoff ohne ein Kronengerüst aus Metall. Die Präparation des Zahnstumpfes für eine solche Krone erfolge in der Regel definiert zumindest als Hohlkehle, meist jedoch als Stufe.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und macht geltend, nach bisher stets vertretener Ansicht sei gemeinsames Merkmal aller Kronenarten, daß ein labormäßig hergestellter fester Körper geformt, über die veränderte klinische Krone hinweggeschoben und dort befestigt werde. Nach Nr 20 Bema seien Bestandteil der Leistung ua das Beschleifen des Zahnes, Bißnahme, Abdrucknahme, Einprobe, Einfügen einer Krone (Einzementieren). Der Kläger habe insoweit den Leistungsinhalt nicht erfüllt. Zu Unrecht folgere das LSG, daß die Arbeitsgänge, die zu den Konstruktionsformen führten, nicht von maßgeblicher Bedeutung seien. In der gesamten Prothetik werde darauf abgestellt, daß eine Präparationsart gewählt und darauf eine außerhalb des Mundes angefertigte Konstruktion eingefügt werde.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 15. Juni 1988 auf-



zuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt vom 30. September 1987 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nicht begründet. Im Ergebnis hat das LSG zu Recht die Beklagte zur Vergütung der streitigen Leistung nach Nr 20b Bema verurteilt.

In der hier maßgebenden, 1983 geltenden Fassung des Bema war nach Nr 20b eine Bewertungszahl von 120 bestimmt für die Versorgung eines Einzelzahnes durch eine Bandkrone, eine stufenlose Gußkrone oder eine stufenlose Mantelkrone. Die Leistung des Klägers war nach dieser Nummer zu vergüten. Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger eine Kunststoffmantelkrone angebracht hat. An diese Feststellung ist der Senat gebunden, denn dagegen sind keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht worden (§ 163 SGG). Vorbringen in der Revisionsinstanz, nach dem der Zahn nicht vollständig ummantelt wurde, kann der Senat nicht berücksichtigen. Damit sind alle Merkmale der Nr 20b Bema gegeben. Es bedurfte keiner ausdrücklichen Feststellung der Stufenlosigkeit. Das Merkmal der Stufenlosigkeit in Nr 20b Bema hat nämlich keine selbständige Bedeutung. Aus dem Bema ergibt sich, daß unter stufenlosen Mantelkronen alle nicht in den höher bewerteten Nrn 20d und 20e Bema genannten Mantelkronen zu verstehen waren. In Nr 20d Bema war die Stufenkrone oder Mantelkrone (Kunststoff) mit Stufe beschrieben, in Nr 20e Bema die Mantelkrone (Keramik) im Frontzahnbereich.

Die Feststellung, daß der Kläger eine Mantelkrone im Sinn der Nr 20b Bema angebracht habe, beruht nicht auf einer erkennbar falschen Auslegung der Leistungslegende. Es ist nicht zu beanstanden, daß das LSG eine im Direktverfahren im Mund der Patientin gefertigte Krone als Mantelkrone bewertet hat. Demgegenüber greift der Einwand der Beklagten, nach bisher stets vertretener Ansicht sei gemeinsames Merkmal aller Kronen die labormäßige Herstellung eines festen Körpers, nicht durch. Eine stets vertretene Auffassung kann nicht zu einer Auslegung des Bema führen, die im Wortlaut dieser Norm nicht angelegt ist. Bei der Auslegung des Bema sind den Gerichten enge Grenzen gesetzt (vgl BSG SozR 5535 Nr 12 Nr 1). Es ist nämlich eine Besonderheit dieser Normen, daß sie vom Normgeber, dem Bewertungsausschuß, in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen ist, und zwar auch darauf, ob die Leistungsbezeichnungen noch dem Stand der medizinisch-technischen Entwicklung sowie dem Erfordernis der Wirtschaftlichkeit entsprechen (§ 525c Abs 2 Reichsversicherungsordnung -RVO- iVm § 368g Abs 4 RVO; vgl nunmehr § 87 Abs 2 Satz 2 SGB V). Des-



halb ist es bei Aufkommen neuer Methoden in erster Linie Aufgabe des Bewertungsausschusses, den Bema zu überprüfen und ggf zu ändern. Darüber hinaus müssen die Gerichte davon ausgehen, daß die Vertragspartner der kassenzahnärztlichen Versorgung durch den Bewertungsausschuß den Wortlaut des Bema im Wege des Ausgleichs ihrer unterschiedlichen Standpunkte und Interessen vereinbart haben und daß es ihre Sache ist, einen unklaren oder in der Praxis mißverstandenen Wortlaut zu ändern. Im Hinblick auf diese Gegebenheiten ist es nicht erforderlich, etwa Ermittlungen darüber anzustellen, wie der Begriff der Krone nach "bisher stets vertretener Ansicht" zu verstehen war.

Der Anspruch des Klägers auf Vergütung seiner Leistung nach Bema Nr 20b Bema ist entgegen der Meinung der Beklagten nicht deshalb ausgeschlossen, weil es an den in Nr 20 im einzelnen aufgeführten Arbeitsgängen gefehlt hat. Mit der Nr 20 Bema sind nach ausdrücklicher Vorschrift folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten: Ausfüllen eines Vordruckes "Versorgung von Einzelzähnen durch Kronen/Wiederherstellung der Funktion von Kronen, Brücken und Prothesen (einschließlich Erweiterung)", Beschleifen des Zahnes (ohne Anästhesie), Bißnahme, Einpassen des Kronenbandes, Abdrucknahme, Einprobe, Einfügen der Krone (Einzementieren), Nachkontrolle (gegebenenfalls auch Einschleifen des Antagonisten). Diese Legende ist nicht dahin zu verstehen, daß eine Leistung nach Nr 20a bis e nur vorliegt, wenn auch die im einzelnen genannten Arbeitsgänge, Ausfüllen eines Vordrucks usw, durchgeführt worden sind. Vielmehr bedeutet die Aufzählung der abgegoltenen Arbeitsgänge lediglich, daß nur diese Verrichtungen zur Versorgung im Sinn der Nr 20 Bema gehören und mit der Bewertung für die Krone abgegolten sind. Der von der Beklagten zuletzt vertretenen Meinung, jedenfalls die wesentlichen der genannten Arbeitsgänge müßten erbracht sein, kann der Senat nicht nachgehen. Nach den bindenden Feststellungen des LSG hat der Kläger eine Kunststoffmantelkrone angebracht. Das LSG hat insoweit nicht erkennbar die Leistungsbeschreibung Versorgung eines Einzelzahns durch eine stufenlose Mantelkrone falsch ausgelegt. Im Rahmen der gebotenen engen Auslegung ist dem Bema nicht zu entnehmen, daß die genannten Arbeitsgänge zu der Leistungsbeschreibung gehören sollen. Vielmehr handelt es sich beim letzten Satz der Bema Nr 20 - wie dargelegt - um eine Abgeltungsvorschrift.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

